

Liebe Mitglieder,

Auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 14. 10. 2018 stehen unter anderem:

- Rückblick auf die Gesamttagung
- Bericht zur Arbeit des Landesausschusses
- Informationen aus der Kursarbeit und aus dem Haus der Kinderkirche
- Neues von „Für Dich“ und „Evangelische Kinderkirche“
- Eine Satzungsänderung

Diese Änderung ist notwendig, da Satzungen den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) entsprechen müssen und damit der Mustersatzung des Finanzamtes zu § 60 AO. Die Gemeinnützigkeit des Landesverbandes für Kindergottesdienst e.V. ist **ausschließlich für die Förderung kirchlicher Zwecke anerkannt worden.**

Folgende Änderungen sind daher zwingend vorzunehmen:

- § 4 Abs.1 Alt: Seiner unter § 2 und 3 festgelegten Aufgaben gemäß verfolgt der Landesverband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung....
- § 4 Abs. 1 **Neu**: Seiner unter § 2 und 3 festgelegten Aufgaben gemäß verfolgt der Landesverband ausschließlich und **unmittelbar kirchliche Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung....
- § 4 Abs.2 Alt: Alle Mittel des Verbandes (Vermögen, Mitgliedsbeiträge, Zahlungen und Leistungen des Verbandes, Gaben, Spenden u.a.) sind für die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke des Verbandes gebunden.....
- § 4 Abs. 2 **Neu**: Alle Mittel des Verbandes (Vermögen, Mitgliedsbeiträge, Zahlungen und Leistungen des Verbandes, Gaben, Spenden u.a.) sind für die **kirchlichen Zwecke** des Verbandes gebunden.
- § 13 Alt: Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Landesverbandes an die Evangelische Landeskirche Württemberg, welche es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Verkündigung des Evangeliums an Kinder und Jugendliche.
- § 13 **Neu**: Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Württembergischen Evangelischen Landesverbandes für Kindergottesdienst e.V. an die Evangelische Landeskirche Württemberg, welche es unmittelbar und ausschließlich **für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**